



Was sind die Aufgaben und Ziele der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte?

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden kontrollieren, ob die harmonisierten Bauprodukte die Anforderungen aus der EU-BauPVO und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfüllen.

Ein Schwerpunkt bei den Kontrollen liegt in der Aufdeckung von Mängeln der Konformität zwischen tatsächlicher und erklärter Leistung. Ziel ist, dass mangelhafte Bauprodukte nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden. Dies erhöht die Transparenz sowie die Sicherheit und stärkt das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung. Mit ihrer Arbeit leistet die Marktüberwachung auch einen Beitrag zu einem fairen Wettbewerb.

Aktive Marktüberwachung

Auf Grundlage eines bundesweiten **Marktüberwachungsprogramms** für harmonisierte Bauprodukte werden in Stichproben Kontrollen der im Handel anzutreffenden Bauprodukte durchgeführt.

Reaktive (anlassbezogene) Marktüberwachung

Aufgrund von **Anzeigen** und Beschwerden erfolgen Kontrollen der beanstandeten Bauprodukte.

Maßnahmen der Marktüberwachung

- ✓ Inaugenscheinnahme der zu kontrollierenden Bauprodukte einschließlich der Prüfung der CE-Kennzeichnung, der Leistungserklärung und der Nachweise der Leistungsbeständigkeit
- ✓ Veranlassung von Korrekturen an den vorgenannten Unterlagen
- ✓ Anlassbezogene Entnahme von Proben und Veranlassung von Materialprüfungen
- ✓ Anordnung von Rückruf oder Rücknahme von Bauprodukten, die nicht den Anforderungen entsprechen
- ✓ Warnung der Öffentlichkeit vor Risiken, die mit einem auf dem Markt bereitgestellten Bauprodukt verbunden sind
- ✓ Kooperation mit Wirtschaftsakteuren, um Gefahren abzuwenden oder abzumildern
- ✓ Ggf. Veranlassung von Bußgeldverfahren

In **Brandenburg** werden die Vollzugsaufgaben der Marktüberwachung durch die **Obere Marktüberwachungsbehörde** wahrgenommen.

Wer ist für die Marktüberwachung von Bauprodukten zuständig?

Zentrale Koordinierungsstelle der Länder ist das **Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)**
Koordinierungsstelle
Marktüberwachung der Länder
- Referat P 6 -
www.dibt.de

Oberste Marktüberwachungsbehörde im Land Brandenburg ist das **Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft**
Referat 24 - Bauordnungsrecht, Oberste Bauaufsicht - Bereich Bautechnik
www.mil.brandenburg.de

In Brandenburg werden die **Vollzugsaufgaben** der Marktüberwachung durch die **Obere Marktüberwachungsbehörde** wahrgenommen:

Obere Marktüberwachungsbehörde
Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)
Dezernat 35 - Bautechnisches Prüfamts
Außenstelle Cottbus
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
www.lbv.brandenburg.de

Bei Fragen, Hinweisen und Anzeigen oder bei Beschwerden bezüglich nicht konformer Bauprodukte können Sie sich gerne unter der E- Mail- Adresse **LBV-MarktUeberwachung@LBV.brandenburg.de** an die Obere Marktüberwachungsbehörde wenden.

Vertiefende Informationen finden Sie auf den Internetseiten des LBV Brandenburg.

Impressum:
Herausgeber: Landesamt für Bauen und Verkehr
Fotos: LBV
Redaktionsschluss: März 2019

Marktüberwachung von Bauprodukten auf Grundlage der Bauproduktverordnung BauPVO Nr.: 305 / 2011

Kurzinformation für Händler





Ziele der Marktüberwachung

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Marktüberwachung verpflichtet, um die Einhaltung der für harmonisierte Bauprodukte geltenden Anforderungen zu kontrollieren. Damit soll der freie Warenverkehr gewährleistet und das Vertrauen in CE-gekennzeichnete Bauprodukte gestärkt werden. Die Marktüberwachung trägt zum Schutz vor unsicheren Bauprodukten und zu einem fairen Wettbewerb bei.

Dabei sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung / EU-BauPVO) einschließlich der delegierten Rechtsakte, die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und das Bauproduktengesetz (BauPG) zu beachten.

Was heißt das?

Ein **Bauprodukt** nach den Vorgaben der EU-BauPVO darf nur im Handel bereitgestellt werden, wenn es den **Vorgaben der Bauproduktenverordnung** entspricht und die Leistungsbeständigkeit des Produktes mit dem CE-Kennzeichen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder den Lieferpapieren gekennzeichnet ist.

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung obliegt dem „Inverkehrbringer“ des Bauproduktes. In der Regel wird dies der Hersteller des Bauproduktes sein.

Welche Bauprodukte müssen gekennzeichnet werden?

Gekennzeichnet werden müssen alle **Bauprodukte**, die von einer **harmonisierten Norm (hEN)** erfasst sind, oder die einer **Europäisch Technischen Bewertung (ETA)** entsprechen.

An diese harmonisierten Bauprodukte werden EU-weit die gleichen Grundanforderungen gestellt.

Auf der Homepage des Deutschen Institut für Bautechnik sind u.a. eine Liste aller in Deutschland eingeführten harmonisierten Normen (hEN) und die BauPVO veröffentlicht.

Worauf muss der Händler im Regelfall achten?

Zu den Aufgaben und Pflichten des Händlers gehört es, bei CE-kennzeichnungspflichtigen Bauprodukten sicherzustellen, dass das jeweilige Bauprodukt die **CE-Kennzeichnung trägt** und die

Leistungserklärung und falls erforderlich die **technische Dokumentation** und **Sicherheitsdatenblätter** beigefügt sind.

Diese **Unterlagen** sind im Regelfall vom Hersteller beizubringenden und müssen durch den Händler **bei der Wareneingangskontrolle überprüft** und für die weitere Verwendung dem Bauprodukt zugeordnet werden.

Alle genannten Unterlagen sind dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Jeder Händler ist dazu verpflichtet, den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die nationalen Behörden bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen zu unterstützen.

Wichtig zu wissen:

Ist ein Händler bei der Wareneingangskontrolle auf ein Bauprodukt gestoßen, von dem er annimmt, dass es die Anforderungen der Bauproduktenverordnung nicht erfüllt, so **muss** er den Hersteller oder Importeur sowie die zuständige **Marktüberwachungsbehörde informieren** und darf das Produkt vorerst nicht in den Handel bringen.

Was ist eine Leistungserklärung?

Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäß den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen an.

Mit Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung ist der **Hersteller** verpflichtet, für jedes CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukt eine **Leistungserklärung** zu erstellen.

Mit dieser übernimmt er die **Verantwortung**, dass **das Bauprodukt mit der erklärten Leistung bezogen auf die Grundanforderungen nach BauPVO Nr.305/2011 Anhang I übereinstimmt**.

Grundanforderungen

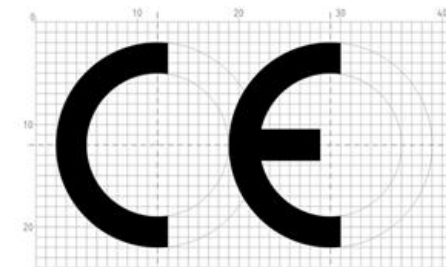
- ✓ mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- ✓ Brandschutz
- ✓ Hygiene
- ✓ Gesundheit und der Umweltschutz
- ✓ Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- ✓ Schallschutz
- ✓ Energieeinsparung und der Wärmeschutz
- ✓ nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Die **Bereitstellung** der Leistungserklärung kann **gedruckt** oder **elektronisch** erfolgen und muss für Deutschland in deutscher Sprache ausgefertigt werden.

Für die Bereitstellung im **Internet** wurde die **delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014** im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Hier werden die Bedingungen für die Zurverfügungstellung der Leistungserklärung auf einer Webseite festgelegt.

Es besteht für den Händler jedoch immer die **Pflicht, auf Verlangen** des Käufers die entsprechenden Dokumente des erworbenen Bauproduktes mit den Lieferpapieren in gedruckter Form **bereitzustellen**.

Wie sieht die CE-Kennzeichnung aus und welche Angaben müssen vorhanden sein?



EG-Konformitätszeichen nach Richtlinie 93/68/EWG

Die CE-Kennzeichnung ist **gut sichtbar, leserlich** und **dauerhaft** am Bauprodukt oder einem Etikett angebracht.

Falls die Art des Produktes dies nicht zulässt, ist die Kennzeichnung ebenfalls auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen möglich.

Pflichtangaben auf der CE-Kennzeichnung:

- ✓ **Jahr**, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
- ✓ **Name**, registrierte **Anschrift** des **Herstellers** oder Kennzeichen
- ✓ eindeutiger **Kenncode** des Produkttyps
- ✓ **Bezugsnummer** der **Leistungserklärung**
- ✓ **erklärte Leistung**
- ✓ harmonisierte technische **Spezifikation (hEN / ETB)**
- ✓ eventuell Kennnummer der notifizierten Stelle
- ✓ festgelegter **Verwendungszweck**